



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

20 JUL 2015

gültig ab: sofort

1-510-15

**Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen zur
Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch
das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin)**



Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen zur Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin)

Auf Grund des § 11 Abs. 2 S. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032), gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Folgendes bekannt:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegende Bekanntmachung betrifft nur unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG (im Folgenden: UAS). Bezüglich der Abgrenzung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen wird auf Ziffer 1 der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“ in NfL I 281/13 verwiesen.
- 1.2 Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) im Sinne der Bekanntmachung über die Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen vom 22.01.2008 (NfL I 50/08), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderung vom 26.05.2015 (NfL 1-467-15). Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung.

2 Durchfluggenehmigung

2.1 Erteilung

Die Genehmigung zum Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) mit UAS gilt bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen als erteilt:

- 2.1.1 Innerhalb der ED-R 146 (Berlin) wird folgender kreisförmiger Bereich freigehalten und nicht durchflogen: Kreis in einem Radius von 1 Seemeile um den Punkt 523107 N 132234 O;
- 2.1.2 der Durchflug wird im Rahmen einer zulässigen gewerblichen Tätigkeit durchgeführt;
- 2.1.3 das UAS ist mit einem Notfallmodus (sog. Fail Safe-System) ausgerüstet, so dass auch im Falle eines Verbindungsverlusts zur Steuereinheit eine kontrollierte Landung bzw. Rückkehr des UAS zum Startpunkt gewährleistet ist;
- 2.1.4 die Flughöhe von 100 m über Grund (AGL) wird nicht überschritten und
- 2.1.5 der Steuerer verfügt über eine gültige Haftpflichtversicherung für Drittschäden, die aus dem Betrieb des UAS resultieren können.

Es wird klargestellt, dass keine Durchfluggenehmigung besteht, wenn eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt ist.

2.2 Auflage

Die Genehmigung nach Ziffer 2.1 ist verbunden mit der Auflage, die zuständige Polizei Berlin (Lagezentrum) spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Einsatz zu unterrichten (Tel.: 030 / 4664 907 110).

3 Hinweise

- 3.1 Bei Vorliegen besonderer Gefährdungslagen oder aufgrund besonderer Umstände kann der genehmigte Durchflug von der zuständigen Flugsicherungsstelle und / oder von der zuständigen Polizeibehörde kurzfristig untersagt werden.
- 3.2 Eine kurzfristige, ggf. befristete Außerkraftsetzung dieser Bekanntmachung bleibt vorbehalten. Der Steuerer hat sich daher vor Flugantritt über die Gültigkeit dieser Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer zu informieren.
- 3.3 Die Genehmigung gem. Ziffer 2 ersetzt und beinhaltet nicht die ggf. für die Durchführung des Flugvorhabens erforderlichen weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen o.ä. Diese sind bei den hierfür zuständigen Behörden zu beantragen.
- 3.4 Die sonstigen geltenden Vorschriften für den Betrieb von UAS werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt und sind unabhängig davon zu beachten (z.B. § 15 a Abs. 3 LuftVO, Datenschutzbestimmungen).

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Langen, den 20.07.2015
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
LFR/1.12.2/0010-001/15

Im Auftrag

Wolfgang Ruths

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, zu erheben.